

II.2.1 Aufarbeitung des Kalamitätsholzes auf Waldflächen, die durch Extremwetterereignisse und deren Folgen geschädigt wurden

1. Eine Karte mit der skizzenhaften Eintragung der Schadholzflächen und den Polterplätzen dient der Nachvollziehbarkeit. Die Karte ist Bestandteil des Zuwendungsbescheides.
2. **Zuwendungszweck:**
Fördergegenstand ist die Beräumung der tatsächlich geschädigten Bestandesteile, insbesondere aus Gründen des vorbeugenden Waldschutzes, die als Folge eines Extremwetterereignisses zu werten sind. Der Zuwendungszweck der Aufarbeitung des Kalamitätsholzes ist mit der Feststellung der gepolterten Menge des eingeschlagenen Holzes im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung erfüllt.
3. Als geschädigt gilt grundsätzlich eine Fläche von mindestens 20 Prozent des in Mitleidenschaft gezogenen Bestandes oder eine Teilfläche desselben von mehr als 0,1 Hektar, die aufgearbeitet werden muss, da die geschädigten Bäume abgestorben sind oder nach fachlicher Einschätzung mit hinreichender Sicherheit absterben werden.
4. Soweit es sich bei dem geschädigten Holz um Lärche oder Fichte handelt, soll dies umgehend aus dem Wald abgefahren oder in einem Abstand von mindestens 1.000 Metern von potentiell gefährdeten Beständen gepoltet werden. Hier soll auch das bruttaugliche Restmaterial (Äste und Kronen) auf der Befallsfläche zusammenzutragen und z. B. durch häckseln brutuntauglich gemacht werden (Richtliniennummer (RL Nr.) II.2.3).
5. Eine Kombination mit der Richtlinien-Nr. II.2.2 und II.2.3 (Entrindung bzw. Beseitigung bruttauglichen Materials) soll erfolgen, wenn das geschädigte Material noch bruttauglich ist und sich potentiell gefährdete Bestände in der Nähe befinden. Sofern das Holz nicht genügend weit entfernt gepoltet und rechtzeitig abgefahren werden kann, soll auch ein Polterschutz (Richtlinien-Nr. II.2.4 bzw. II.2.5) erwogen werden.
6. Eine Beimischung von Holz aus regulärem Einschlag ist auszuschließen; Holzmengen hieraus sind separat zu erfassen.
7. Für die Bewilligung ist die Bestätigung der unteren Forstbehörde über die aufbereitete Rundholzmenge (z. B. gegengezeichnetes Aufmaßprotokoll) und die fachgerechte Umsetzung des beantragten Vorhabens einzureichen.
8. Von einer Zuwendung ausgeschlossen sind Flächen, die dem Eigentümer nach § 3 (Absätze 12 bis 14) des Ausgleichleistungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung unentgeltlich übertragen wurden.
9. Die Förderung erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass das geförderte Vorhaben nicht dem Zuwendungszweck entsprechend umgesetzt wurde.
10. Ein Verstoß gegen die Nebenbestimmungen kann zu einer verzinnten Rückforderung der gewährten Zuwendung führen. Rechtsgrundlage für einen Widerruf bzw. eine Rücknahme dieses Bescheides sind die §§ 48, 49 VwVfG. Über den Fall der Nummer 1.6 ANBest-P/G (Allgemeine

BsNB II.2.1 zur DA, Umsetzung MLUL-Forst-RL-NSW und BEW

Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung) hinaus kann der Bescheid aus zwingenden Gründen widerrufen und die Förderung ganz oder teilweise eingestellt werden (Widerrufsvorbehalt nach § 49 Absatz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 36 Absatz 2 Nummer 3 VwVfG). Ein solcher Widerruf ist auch mit Wirkung für die Vergangenheit möglich.

11. Die Zuwendung wird unbeschadet privater Rechte Dritter gewährt. Aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen, Erlaubnissen und Zustimmungen oder zum Erstellen von Anzeigen bleiben unberührt. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, weitere Nebenbestimmungen zu verfügen, so diese zur Zweckerreichung notwendig sind.